

Haben wir zu viel Arbeiterinnen?

Autor(en): **S.G.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): - **(1916)**

Heft 2

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-326248>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Frauenbestrebungen

Organ der deutsch-schweizerischen Frauenbewegung

Herausgegeben von der

„Union für Frauenbestrebungen“

(„Zürch. Stimmrechtsverein“).

Druck und Expedition: Zürcher & Furrer, Zürich 1.

Redaktion: Fr. K. Honegger, Tödistrasse 45, Zürich 2.

Die „Frauenbestrebungen“ erscheinen je am 1. des Monats und kosten jährlich Fr. 2.50 franko ins Haus. Bestellungen nimmt die Expedition ZÜRCHER & FURRER, Brunngasse 2, ZÜRICH 1, entgegen, sowie jedes Postamt zum Preise von Fr. 2.70.

Inserate: die viergespaltene Petizzeile oder deren Raum 25 Cts., Insertions-Aannahme durch die Annoncen-Expedition Keller & Co. in Luzern.

Inhaltsverzeichnis: Haben wir zu viel Arbeitslehrerinnen? — Kirchliches Frauenstimmrecht im Kanton Zürich. — Die Lehrerinnen und der Frauenweltbund. — Vollständiger Wortlaut des Manifestes. — Inwieweit die Frauenbewegung umlernen müsste. — Zu unserer Kleidertracht. — Frau Prof. Rosalie Schoenflies. — Die Souveränität des Volkes. — Union für Frauenbestrebungen. — Bücherschau. — Kleine Mitteilungen.

Haben wir zu viel Arbeitslehrerinnen?

In einer „Mitteilung aus dem Publikum“ äussert sich ein Einsender in der N. Z. Z. (Nr. 52) über den Überfluss an Arbeitslehrerinnen und ist der Meinung, der Staat sollte die Bildungskurse für Arbeitslehrerinnen beschränken, 1. um zu sparen und 2. um sich aus der Verlegenheit zu bringen, den von ihm in viel zu grosser Zahl herangebildeten Arbeitslehrerinnen für ihr Auskommen sorgen zu müssen.

Diese Mitteilung muss in erster Linie dahin berichtigt werden, dass der Staat absolut nicht verpflichtet ist, für das Auskommen der von ihm ausgebildeten Lehrkräfte zu sorgen, somit auch nicht für die Arbeitslehrerinnen.

Es ist richtig, dass von den im Frühjahr 1915 patentierten Arbeitslehrerinnen erst etwa die Hälfte feste Anstellungen hat. Alle aber fanden mehr oder weniger lang Betätigung als Vikarinnen, und einige amten, allerdings mit beschränkter Stundenzahl, an Fortbildungsschulen. Aus den in den Jahren 1912 und 1914 zum Abschluss gekommenen Kursen sind gegenwärtig in der Stadt nur noch drei Kandidatinnen ohne feste Anstellung, aber auch diese fanden ausgiebige Verwendung als Vikarinnen.

Dass der Zudrang zu den Arbeitslehrerinnenkursen stets ein überaus grosser ist, trotzdem die Erlernung des Berufes grosse Opfer an Zeit und Geld fordert und die Besoldung der Lehrerinnen da, wo sie nicht durch Gemeindezulage erhöht wird, eine sehr bescheidene ist, beruht wohl darauf, dass es sich um eine Berufsbildung handelt, die dem Wesen des weiblichen Geschlechts recht eigentlich entspricht. Sie vermittelt den Töchtern eine vielseitige Ausbildung, die ihnen nicht nur die Ausübung eines geachteten, befriedigenden Berufes ermöglicht, sondern die sie, durch Einbeziehung hauswirtschaftlicher Kurse, befähigt zur Wirtschaftsführung in fremdem oder im eigenen Haushalt.

Die Zeit vom Austritt aus der Schule bis zum Eintritt in den Kurs, der erst nach dem zurückgelegten 18. Altersjahr

erfolgen darf, benützen die Töchter in den meisten Fällen zur Absolvierung einer Lehrzeit im Weissnähen oder Kleidermachen. Diese Vorbildung bringt ihnen den grossen Vorteil, dass sie bei einer allfälligen Zurückweisung nach der Aufnahmeprüfung doch für einen Beruf vorbereitet und im Stande sind, sich eine Existenz zu schaffen. Die ausgebildeten Arbeitslehrerinnen aber haben den weitem Vorteil, dass ihnen ihre technische, hauswirtschaftliche und pädagogische Ausbildung die Möglichkeit gibt, durch Ausübung des erlernten Berufes als Weissnäherin oder Schneiderin, durch Übernahme einer passenden Stelle in einer Familie oder in einem Geschäft ein Auskommen zu finden bei etwas vermindert guter Aussicht auf baldige Erlangung einer Arbeitslehrerinnenstelle. Wenn es die Verhältnisse nicht erlauben, sich während längerer Zeit als Vikarin zur Verfügung zu stellen (und sich indessen daheim nützlich zu machen), so ist eine anderweitige Betätigung mit gutem Willen sicher bald zu finden.

Solche Stationen zwischen Kurs und Schultätigkeit entsprechen wohl nicht immer dem Ideal, das sich die jungen Arbeitslehrerinnen von ihrem Berufsleben gemacht haben; aber sie tragen sicher dazu bei, den Blick der jungen Leute zu weiten, die Anforderungen des Lebens besser kennen zu lernen, den Charakter zu festigen, kurz, den Kandidatinnen noch das zu vermitteln, was sie erst recht zu tüchtigen Lehrerinnen werden lässt. Immer mehr verlangen unsere Lebensverhältnisse eine bessere Ausbildung unserer weiblichen Jugend. Unzählige Male wurde bei Schlussprüfungen von einsichtigen Frauen die Ansicht geäussert: „was eine Tochter in einem Arbeitslehrerinnenkurs lernen kann, sollte jeder Frau zu Gebote stehen“.

Deshalb wenden sich auch wohl so viele Töchter den Arbeitslehrerinnenkursen zu; denn sie und ihre Eltern sind sich voll bewusst, dass mit dieser Ausbildung die Möglichkeit gegeben ist, sich nach verschiedenen Richtungen eine befriedigende Lebensstellung zu erringen und nicht brotlos zu sein, wenn das ersehnte Ziel, als wohlbestellte Arbeitslehrerin zu wirken, nicht gleich erreicht werden kann.

Ist es wohl gerechtfertigt, der Verminderung der Möglichkeit zur Erlangung einer so prächtigen Ausrüstung mit praktischem Können und einschlägigem Wissen, wie es der Lehrplan der Arbeitslehrerinnenkurse in sich schliesst, das Wort zu reden? Der Staat würde kaum am richtigen Orte sparen! Er würde damit auch sicher nicht im Interesse des

Volkes handeln, wenn er eine der besten beruflichen und hauswirtschaftlichen Ausbildungsgelegenheiten für Töchter einschränkte.

S. G.

Kirchliches Frauenstimmrecht im Kanton Zürich.

In grundsätzlicher Zustimmung zu der Initiative der Kirchensynode auf Einführung des Stimmrechts für volljährige Schweizerinnen in kirchlichen Angelegenheiten beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat den § 9 des Kirchengesetzes durch folgende Bestimmung zu ergänzen:

„Schweizerbürgerinnen, welche der evangelischen Landeskirche angehören, besitzen unter den Bedingungen der Artikel 16—18 der Staatsverfassung bei der Besetzung der öffentlichen kirchlichen Ämter Stimmrecht und das Recht der Wählbarkeit gemäss den gesetzlichen Bestimmungen. Vorbehalten bleiben insbesondere diejenigen Gesetze und Verträge, welche das Recht der Wählbarkeit von der Erfüllung weiterer Bedingungen abhängig machen.“

Es handelt sich also nur um das aktive und passive Wahlrecht, wobei das letztere noch insoweit beschränkt ist, als die Wählbarkeit von Frauen an Pfarrstellen ausgeschlossen sein soll. Dies vor allem aus mit Rücksicht auf das theologische Konkordat. Im interkantonalen Konkordat von 1861 ist die Zulassung von Frauen zur Konkordatsprüfung, durch die erst ein Wahlfähigkeitszeugnis erlangt werden kann, nicht vorgesehen. Ein Abweichen des Kantons Zürich von dieser Bestimmung könnte das Konkordat gefährden, was der Regierungsrat vermeiden möchte.

Der Regierungsrat setzt voraus, dass die Wahlrechtsvorlage Gesetz werde, bevor die Frauenstimmrechtsinitiative zur Abstimmung kommt. Sollte das Wahlgesetz verworfen werden, müssten dann einzelne Bestimmungen in den revidierten Artikel 9 des Kirchengesetzes aufgenommen werden.



Die Lehrerinnen und der Frauenweltbund.

Sonntag, den 9. Januar, fand in Genf eine Zusammenkunft der dem Frauenweltbund angehörnden Lehrerinnen statt. Es handelte sich darum, Mittel und Wege zu finden, erstens um die Mehrheit des weiblichen Lehrpersonals dem neuen Bunde zuzuführen, und zweitens um die Grundsätze des F. W. B. unter die Jugend zu verbreiten. Die Anwesenden erklärten sich alle bereit, dem neuen Werke, welchem sie ihre volle Sympathie entgegenbringen, Mitarbeiterinnen zu gewinnen. Sie stimmten auch dem Antrag bei, dass die dem F. W. B. angehörnden Lehrerinnen von Zeit zu Zeit Versammlungen halten, um neue Anregungen zu besprechen. Die erste soll schon anfangs Februar abgehalten und die Einladung dazu auch an die Lehrerinnen, welche dem F. W. B. noch nicht beigetreten sind, gerichtet werden.

Eine der ersten Pflichten, die zu unserer Zeit den Erzieherinnen obliegt, besteht darin, in den Herzen der Kinder den Krieg zu bekämpfen. Denn das unselige Gemetzel zerstört nicht nur unzählige Menschenleben und die Werke jahrhundertlanger Zivilisation, es weckt auch im Innern des Menschen die niedrigen Instinkte auf und erstickt dort das Gute und das Schöne. Man sage nicht, der Internationalismus und der Gerechtigkeitsinn seien unvereinbar mit der Liebe zum Vaterlande, mit echtem Patriotismus. Man sage auch nicht, dass das Soldatenspiel bei den Knaben weiter gepflegt werden soll, dass es die Kraft, den Mut, die Ausdauer entwickelt

und wackere Bürger hervorbringt. Gibt es nicht andere Spiele, welche diese Eigenschaften entfachen und in vielleicht viel höherem Masse? Und soll ein Knabe, der daran gewöhnt ist, in seinen Spielen zu bauen, für das Leben nicht ebenso gut vorbereitet sein, als einer, der immer zerstört? Ich will wetten, dass die Frauen bei Fraubrunnen und alle die wackeren Schweizerinnen, welche im gegebenen Augenblicke eingegriffen, um das Vaterland zu verteidigen, niemals „g'soldatlet“ hatten!

Dass der Krieg eine bleibende, für die Menschheit notwendige Einrichtung ist, das ist eine Ansicht, mit welcher ausgeräumt werden muss. Den Krieg als die schlimmste Plage, welche die Menschen in ihrem Wahn sich selbst auferlegt haben, als ein Überbleibsel barbarischer Zeiten, das mit dem guten Willen Aller abgeschafft werden könnte, hinstellen, das ist die Pflicht der Erzieherinnen der künftigen Generation. Eine Lehrerin erzählte am Sonntag, wie sie sich bei jeder Gelegenheit bemüht, die Knaben dazu zu bringen, nicht mehr Soldaten zu spielen, und ihnen dafür schönere und ebenso unterhaltende Spiele zeigt. Auch im Unterricht, in der Geschichtsstunde besonders, soll darauf hingewiesen werden, wie der Friedensgedanke im letzten Jahrhundert sich entwickelt hat, wie die edelsten und besten Geister aller Länder dafür gewirkt haben. Hätte man der Stimme der Vernunft mehr gefolgt, hätten die Frauen im Besonderen sich der Friedensbewegung angeschlossen, so wäre diese vielleicht mächtig genug geworden, um das Kriegsgeschrei zu ersticken. Auch sollen im Geschichtsunterricht die grossen Eroberer nicht als Helden, deren Taten man ohne Vorbehalt preist, dargestellt werden. Man weise eher auf das Unheil, das sie über die Welt brachten, und auf das Ende des Reiches, das sie durch gewalttätige Eroberungen, aber auf nur kurze Zeit, so gross gemacht hatten. Was ist von den Reichen Alexanders, Cäsars, Napoleons geblieben, und welche Wohltaten brachten diese grossen Abenteurer ihren Mitmenschen?

Eine grosse Aufgabe kommt jetzt, da die entsetzliche Katastrophe die Augen Aller geöffnet hat, den Frauen zu. An ihnen ist es, in den Herzen der Kinder, die ihnen anvertraut sind, den Friedensgedanken zu pflanzen, damit Männer herangezogen werden, denen die Erhaltung des Friedens die heiligste Pflicht auf Erden ist.

G.

Vollständiger Wortlaut des Manifestes,*)

erlassen von den

Deputierten des Internationalen Frauenkongresses im Haag,
gerichtet an die Regierungen Europas und den
Präsidenten der Vereinigten Staaten.

Hier in Amerika, auf neutralem Boden, weit entfernt vom Aufruhr des Kampfes, sind wir, die vom Internationalen Frauenkongress im Haag an die Regierungen entsandten Deputationen, zusammengekommen, um das Ergebnis unserer Sendung zu prüfen und zu erörtern. Dieses Manifest ist das Ergebnis gemeinsamer, reiflicher Überlegung.

In einer Zeit, wo den grossen, kriegführenden Mächten der gegenseitige Zutritt in die Ministerien des Äusseren versperrt ist und alle Völker bei den Kriegsministerien die Führerschaft suchen, sind wir von Hauptstadt zu Hauptstadt gereist und haben mit den Zivilbehörden konferiert.

Wir waren beauftragt, den kriegführenden sowohl, wie den neutralen Regierungen die Resolutionen des Internationalen Frauenkongresses im Haag, April 1915, zu überbringen; vor allem aber den bestimmten Plan einer kontinuierlichen Konferenz neutraler Staaten, die ständig bereit wäre, zwischen den kriegführenden Parteien zu vermitteln und so das Ende des Krieges herbeiführen würde, darzulegen.

*) „Internationaal“, Januar 1916.